

**Satzung**  
der  
**Theater- und Musikgesellschaft Kempten e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Theater- und Musikgesellschaft Kempten e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Kempten und ist beim zuständigen Registergericht eingetragen.

**§ 2 Zweck**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Theater- und Musikangebots im Stadttheater Kempten, vor allem aber der Theater Kempten gGmbH
  - in ideeller und finanzieller Hinsicht
  - und durch tätige Mithilfe.
- 3) Dazu will der Verein bei allen Gruppen der Bevölkerung der Stadt und des Umlandes das Verständnis für Kultur, vor allem in den Bereichen Theater und Musik, wecken und pflegen. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Heranführung der Jugend an diese Kulturgüter.
- 4) Die Theater- und Musikgesellschaft Kempten e.V. kann Veranstaltungen im Stadttheater unmittelbar fördern und betreuen.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Vereins-(Geschäfts-)jahr läuft vom 1. Januar eines Kalenderjahres bis zum 31. Dezember.

**§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 1) Die Theater- und Musikgesellschaft Kempten e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Den Mitgliedern des Vorstandes steht als solchen eine Tätigkeitsvergütung oder Aufwandsentschädigung nicht zu.

## **§ 5 Geschäftsbetrieb**

- 1) Zur Erreichung ihres Zwecke darf die Theater- und Musikgesellschaft Kempten e.V. einen wirtschaftlichen Betrieb nur unterhalten
  - a) als Zweckbetrieb, soweit er zur Durchführung der in § 2 genannten Zwecke erforderlich ist,
  - b) als Mittel zur Verwirklichung dieser Zwecke.
- 2) Durch diesen Geschäftsbetrieb darf die ideelle Ausrichtung des Vereins nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder können natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen und Gebietskörperschaften werden.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und der Entrichtung des ersten Jahresbeitrags. Sie endet durch den Austritt nach schriftlicher Erklärung zum Ende des Kalenderjahres oder durch Tod bzw. Beendigung der Rechtspersönlichkeit. Die schriftliche Erklärung muss mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- 3) Es werden Jahresmitgliedsbeiträge in unterschiedlicher Höhe (natürliche Personen; Familien; juristische Personen, Personenvereinigungen, Gebietskörperschaften; Schüler, Studenten, Auszubildende) erhoben. Die Mitgliedsarten und jeweiligen Mindesthöhen der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4) Der Jahresmitgliedsbeitrag nach Abs. 3 wird am Beginn eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

## **§ 7 Organe**

Organe der Theater- und Musikgesellschaft Kempten e.V. sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig
  1. a) für die Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
  - b) für die Wahl der Rechnungsprüfer
  2. für die Beschlussfassung über
    - a) Entlastung des Vorstandes
    - b) Satzungsänderungen
    - c) Auflösung des Vereins
    - d) Festsetzung der Mindesthöhe der Jahresmitgliedsbeiträge
  3. für die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Prüfungsberichtes
  4. für die Antragsberatung:
    - a) Anträge müssen 3 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen
    - b) über die Annahme von verspätet vorgelegten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Versand der schriftlichen Ladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Adressierung erfolgt an die zuletzt bekannt gewordene Postanschrift des Mitglieds.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden verlangt. Sie muss binnen einer Frist von 6 Wochen, gerechnet ab dem Eingang der Schreiben beim Vorsitzenden, abgehalten werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Im Regelfall wird per Akklamation abgestimmt, es sei denn, eine geheime Abstimmung wird von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt.
- 5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks sowie über eine Auflösung des Vereins

bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- 6) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme, natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich oder durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied aus. Juristische Personen und Gebietskörperschaften üben ihre Rechte durch eine von ihnen zu benennende natürliche Person aus, die dem zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufenen Organ oder dem Kreis ihrer Gesellschafter bzw. Mitglieder angehört.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/vom Vorsitzenden und von der / vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 8) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn bei Beginn des offiziellen Teils mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Anderenfalls tritt Beschlussfähigkeit nach Ablauf einer Wartezeit von 15 Minuten ein.

## **§ 9 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - dem/der künstlerischen Leiter/in am Stadttheater Kemptenund bis zu 4 Mitgliedern als Beirat. Ihm sollen u.a. angehören:
  - der/die Kulturbeauftragte des Kemptener Stadtrates,
  - mindestens ein/e Vertreter/in aus dem Wirtschaftsleben in Kempten bzw. der Region,
  - mindestens ein/e Vertreter/in des Theater- und Musiklebens in Kempten bzw. der Region.

Diesem Vorstand können von der Mitgliederversammlung Beisitzer in beratender Funktion hinzu gewählt werden.

- 2) Die Aufgaben des Vorstands sind
  1. die Verwaltung des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  2. Beratung und Beschlussfassung über Aktivitäten und Förderungen im Sinne des Vereinszwecks sowie die Organisation daraus resultierender Aufgaben,
  3. die Öffentlichkeitsarbeit,
  4. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  5. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.

- 3) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen, wenn diese mehr als drei Monate beträgt.
- 4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende kann ein anderes Vorstandsmitglied im Einzelfall mit seiner Vertretung beauftragen. Beiräte sind von der Vertretungsbefugnis ausgenommen.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die tatsächliche Geschäftsführung muss den Satzungsbestimmungen, - insbesondere soweit der Vereinszweck betroffen ist - entsprechen. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung aller Gelder, die dem Verein zufließen.  
Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seiner/es Stellvertreterin/s übernimmt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied dessen Aufgaben.
- 6) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Form der Einberufung ist frei.
- 7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

## **§10 Rechnungsprüfer**

Für die Dauer von 3 Geschäftsjahren sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die

- Überprüfung des gesamten Finanzgebarens
- Berichterstattung an die jährliche Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Entscheidung über die Entlastung des Vorstands

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht zu den auf der Tagesordnung stehenden Vereinsangelegenheiten auszuüben.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) die Interessen des Vereins jederzeit wahrzunehmen,
  - b) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu Beginn des Vereinsjahres zu bezahlen,

c) den Vorstand nach besten Kräften bei der Verwirklichung des Vereinszwecks zu unterstützen.

## § 12 Auflösung der Theater- und Musikgesellschaft e.V.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Theater Kempten gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls die gGmbH zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht, fällt das Vermögen an die Stadt Kempten (Allgäu), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kultur zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Theater- und Musikangebote im Stadttheater Kempten.

Kempten (Allgäu), 16. Oktober 2017

### Vorsitzende

Anette Felberbaum  
Haubensteigweg 25  
87439 Kempten



.....

### Schatzmeister

Herbert Geys  
Im Ösch 1  
87487 Wiggensbach



.....